## Aus dem Bundesgericht

# Organentnahme mit vermuteter Zustimmung Schriftliche Urteilsbegründung zum Streit um Genfer Regelung

Organentnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung bleiben grundsätzlich zulässig, doch muss für eine genügende Information von Öffentlichkeit und Angehörigen gesorgt werden. Diese Präzisierung der Rechtsprechung geht aus der nun vorliegenden schriftlichen Begründung des Urteils hervor, mit welchem das Bundesgericht nach mehrstündiger Beratung die neue Genfer Regelung für zulässig erklärt hatte.

fel. Lausanne, 27. Juni

Das über 45 Seiten starke und überaus differenziert argumentierende Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung analysiert zunächst die Tragweite der persönlichen Freiheit im Bereiche der Organtransplantation (vgl. NZZ 18. 4. 97). Dieses ungeschriebene Verfassungsrecht endet nicht mit dem Leben des Individuums, sondern behält gewisse Wirkungen über den Tod hinaus. Das rechtfertigt sich um so mehr, als nur schwer auszumachen ist, ab welchem genauem Zeitpunkt die letzten Spuren von Leben den Körper verlassen. So hat jede Person das Recht, selber darüber zu bestimmen, was nach ihrem Tod mit ihrer Leiche geschehen darf. Hat der Verstorbene sich dazu in keiner Weise geäussert – und nur in diesem Falle! – geht dieses Recht auf seine Angehörigen über, die innerhalb gewisser Grenzen über den Umgang mit der Leiche verfügen können. Auch in diesem Zusammenhang gilt das Recht der persönlichen Freiheit indes nicht absolut, sondern kann unter drei Voraussetzungen eingeschränkt werden: Die Beschränkung der persönlichen Freiheit muss auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und im Rahmen der Verhältnismässigkeit bleiben.

#### Klare gesetzliche Grundlage

Unbestritten war im Zusammenhang mit der neuen Regelung der Organ- und Gewebeentnahme des Kantons Genf, dass diese in formeller Hinsicht als gesetzliche Grundlage genügt. Und obwohl im Verlaufe der insgesamt siebenstündigen öffentlichen Urteilsberatung am 19. März und am 16. April 1997 um die Interpretation des Gesetzestextes gerungen werden musste, erweist sich dieser aus Sicht des Bundesgerichts letztlich doch als hinreichend klar: Der Gesetzgeber habe die bisherige Lösung, wonach eine Organentnahme ohne ausdrückliche Zustimmung nicht zulässig war (Zustimmungsmodell), durch das Prinzip der vermuteten Zustimmung («principe du consente-ment présumé») ersetzt. Gemäss diesem Widerspruchsmodell, das in 12 Kantonen - darunter alle sechs Standorte von Transplantationszentren - gilt, ist die Organentnahme gestattet, sofern dem nicht widersprochen wird. Das Recht zum Widerspruch steht in erster Linie dem Betroffenen selbst zu, der sich zu Lebzeiten schriftlich oder mündlich gegen eine Organentnahme aussprechen kann und im Kanton Genf die Möglichkeit hat, seine Weigerung amtlich registrieren zu

Im weiteren räumt die neue Genfer Regelung auch den Angehörigen des Toten ein Widerspruchsrecht ein, die sich innerhalb von sechs Stunden nach dem Tod einer Organentnahme widersetzen können. Dies gilt indes nach Auffassung des Bundesgerichts nur, sofern der Verstorbene keinen eigenen Willen kundtat. Hat er sich zu Lebzeiten für oder gegen eine Organentnahme ausgesprochen, können seine Angehörigen daran nichts mehr ändern. Sofern weder der Verstorbene selbst noch seine Angehörigen einer Organentnahme ausdrücklich widersprechen, kommt

die gesetzliche Vermutung zum Tragen, dass eine Zustimmung erfolgt ist. – Nicht zu beanstanden ist laut dem Urteil aus Lausanne, dass das neue Genfer Gesetz im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des Todes auf die jeweilen letzten Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften verweist. Allerdings würde dieser Verweis seine Legitimität und damit seine Gültigkeit verlieren, sofern die Richtlinien in Zukunft einmal wesentlich verändert werden sollten.

### Öffentliches Interesse an Spenderorganen

Klar bejaht wird vom Bundesgericht das überwiegende öffentliche Interesse an einer Erleichterung der Organentnahme im Sinne des erwähnten Widerspruchsmodells. Es gelte auch die Situation der Patienten im Auge zu behalten, denen nur noch mit einer Transplantation geholfen werden kann: Anfang 1997 warteten in der Schweiz 464 Personen auf ein Spenderorgan, und 1996 waren 43 Menschen gestorben, weil es an Organen mangelte. Gab es nämlich 1986 noch 151 Spender, so sank diese Zahl bis ins Jahr 1996 kontinuierlich auf 88 Spender. Für die Einführung eines Widerspruchsmodells mit Vermutung der Zustimmung spricht laut dem bundesgerichtlichen Urteil auch eine 1994 in Zürich durchgeführte Untersuchung, wonach wohl 77 Prozent der Bürger nach einer entsprechenden Information sich mit einer Organentnahme einverstanden erklärten, während nur 11 Prozent der Bevölkerung auch einen Spenderausweis auf sich tragen.

#### Verhältnismässigkeit und Information

Im Zusammenhang mit dem Gebot der Verhältnismässigkeit gelangt das Urteil zum Schluss, dass aus Sicht der persönlichen Freiheit ein reines Zustimmungmodell, wie es der Kanton Genf bisher kannte, die befriedigendste Lösung darstellt. Es gelte indes, auch die Interessen künftiger Organempfänger sowie das allgemeine Interesse am Leben und an der Verbesserung der Situation Kranker im Auge zu behalten. Aus diesem Grund hat das Bundesgericht bereits 1972 im Zusammenhang mit dem Kanton Zürich ein Modell mit vermuteter Zustimmung als vernünftig und mit der persönlichen Freiheit vereinbar erachtet (BGE 98 Ia 508).

Allerdings wird diese Rechtsprechung jetzt im Zusammenhang mit der Pflicht der Behörden zur Information präzisiert. Konkret wird der Genfer Staatsrat aufgefordert, die Bevölkerung direkt und wiederholt auf die für alle im Kanton wohnhaften Personen geltende Regelung aufmerksam zu machen. Die amtliche Publikation des Gesetzes genügt dafür nicht, wie im Urteil ausdrücklich angemerkt wird. Zudem verlangt das Bundesgericht, dass die Angehörigen umgehend über einen Todesfall informiert werden. Wo dies nicht möglich ist und der Tote selbst der Organentnahme nicht zugestimmt hat, muss diese unterbleiben. Andernfalls könnten die Verantwortlichen gerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden (BGE 101 II 177).

Urteil 1P.354/1996 vom 16. 4. 97 – BGE-Publikation vorgesehen.